

01.2011

WAHLREGLEMENT

INHALT

1 Allgemeines	2
1.1 Gegenstand	2
1.2 Bezeichnungen	2
2 Die Wahl des Stiftungsrates	2
2.1 Zusammensetzung des Stiftungsrates	2
2.2 Arbeitnehmervertreter	2
2.3 Arbeitgebervertreter	2
2.4 Aktives und passives Wahlrecht	2
2.5 Wahlbüro und Notar	2
2.6 Wahlverfahren	2
2.7 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken	4
3 Die Wahl der Vorsorgekommission	4
3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission	4
3.2 Arbeitnehmervertreter	4
3.3 Arbeitgebervertreter	4
4 Inkrafttreten	4
4.1 Inkrafttreten	4
4.2 Änderung des Wahlreglements	4

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat folgendes Wahlreglement:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Wahl des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission.

1.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Übersichtlichkeit halber die männliche Form.

2 Die Wahl des Stiftungsrates

2.1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der paritätische Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus drei Arbeitgebervertretern und
- b) aus drei Arbeitnehmervertretern.

2.2 Arbeitnehmervertreter

2.2.1

Im Stiftungsrat nehmen drei Arbeitnehmervertreter Einsitz.

2.2.2

Die Arbeitnehmervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und welche die Geschäftsführung nicht mitbestimmen.

2.2.3

Die Arbeitnehmervertreter werden in zwei Kategorien unterteilt:

- a) Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen
- b) Arbeitnehmer mit Kaderfunktionen.

Jedes Unternehmen definiert aufgrund seiner Organisation und der Anzahl seiner Arbeitnehmer selbst, wer Mitglied des Kadern ist. Falls ein Unternehmen zu wenig Arbeitnehmer hat, um eine Unterscheidung innerhalb der Arbeitnehmerkategorien zu bilden, gelten alle Mitarbeiter als Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen.

2.3 Arbeitgebervertreter

2.3.1

Im Stiftungsrat nehmen drei Arbeitgebervertreter Einsitz.

2.3.2

Die Arbeitgebervertreter vertreten sämtliche Angestellten, die eine leitende Funktion im Unternehmen ausüben und die Geschäftsführung mitbestimmen sowie diejenigen, die durch eine Organstellung verbunden sind.

2.4 Aktives und passives Wahlrecht

2.4.1

Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

2.4.2

Die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen die Vertreter der Arbeitgeberschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

2.4.3

Als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat ist jeder Arbeitnehmervertreter aus den Vorsorgekommissionen wählbar.

2.4.4

Als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat ist jede natürliche Person wählbar, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist. Rentenbezüger sind nicht wählbar.

2.4.5

Pro Vorsorgewerk kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden.

2.5 Wahlbüro und Notar

2.5.1

Die Geschäftsführerin führt die Stiftungsratswahl durch und bestimmt dafür ein mindestens dreiköpfiges Wahlbüro, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Personen, die als Stiftungsratsmitglieder aktiv oder passiv wahlberechtigt sind, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

2.5.2

Die Geschäftsführerin bestimmt einen von ihr unabhängigen Notar, der die Organisation und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses notariell überwacht und beurkundet.

2.6 Wahlverfahren

2.6.1

Die passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und die passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 haben das Recht, sich bis ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates mittels eines offiziellen Formulars als Kandidaten für die nächste Amtsperiode zur Wahl zu stellen.

2.6.2

Die eingegangenen Kandidaturen werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft. Der Vorschlag ist ungültig, wenn:

- a) die vorgeschlagene Person nicht gemäss Ziffer 2.4 wahlberechtigt ist
- b) er nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist
- c) das offizielle Formular unter Beilage aller darin verlangten Unterlagen nicht vollständig ausgefüllt wurde
- d) die Angaben auf dem offiziellen Formular nicht lesbar sind
- e) die eigenhändige Unterschrift des Kandidaten fehlt.

2.6.3

Der Stiftungsrat schlägt vor Ablauf der Amtsperiode des Stiftungsrates aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer gemäss Ziffer 2.4.3 und der passiv wahlberechtigten Arbeitgeber gemäss Ziffer 2.4.4 je drei Kandidaten sowie je bis zu zehn Nachrückende in bestimmter Reihenfolge schriftlich vor, wobei sich unter den Kandidaten der Arbeitnehmerschaft mindestens ein Vertreter jeder Arbeitnehmerkategorie gemäss Ziffer 2.2.3 befinden muss. Er berücksichtigt dabei zwingend die Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 und trägt einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter Rechnung.

2.6.4

Falls in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 keine Kandidaturen gemäss Ziffer 2.6.1 eingehen oder nicht mehr Kandidatenvorschläge bestehen als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, gelten die vom Stiftungsrat gemäss Ziffer 2.6.3 vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

2.6.5

Bestehen in einer Kategorie gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 mehr Kandidatenvorschläge als Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind, wird durch das Wahlbüro für die jeweilige Kategorie eine schriftliche geheime Wahl durchgeführt. Die Wahl kann auch über das Internet erfolgen; die Wahlunterlagen werden entsprechend elektronisch dargestellt.

2.6.6

Das Wahlbüro lässt den jeweiligen Wahlberechtigten gemäss Ziffer 2.4 folgende Wahlunterlagen zukommen:

- a) offizieller Wahlzettel
- b) Kandidatenliste
- c) voradressiertes offizielles Rücksendecouvert. Innert der in den Wahlunterlagen genannten Frist (Datum Poststempel) können die Wahlberechtigten

mit dem offiziellen Wahlzettel jeweils drei Kandidaten aus ihrer Kategorie ihre Stimme geben.

2.6.7

Die eingegangenen Wahlzettel werden vom Wahlbüro unter notarieller Aufsicht auf ihre formelle und materielle Gültigkeit hin überprüft. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die vorgeschlagene Person nicht gemäss Ziffer 2.4 wahlberechtigt ist
- b) die Stimme für Nicht-Wählbare abgegeben wird
- c) der offizielle Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eingegangen ist
- d) nicht der offizielle Wahlzettel und/ oder das offizielle Rücksendecouvert verwendet wurden
- e) für die gleiche Wahl mehrere offizielle Wahlzettel in das offizielle Rücksendecouvert gelegt worden sind
- f) die Angaben auf dem offiziellen Wahlzettel nicht lesbar oder unklar sind
- g) der offizielle Wahlzettel unvollständig ausgefüllt wurde
- h) der offizielle Wahlzettel Bemerkungen enthält
- i) die eigenhändige Unterschrift des Wahlberechtigten fehlt.

2.6.8

Die Auszählung der eingegangenen Wahlzettel findet unter notarieller Aufsicht statt.

- a) Bei der Wahl der Arbeitgebervertreter gelten die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl der Arbeitnehmerkategorie „Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen“ gemäss Ziffer 2.2.3 a) und der Arbeitnehmerkategorie „Arbeitnehmer mit Kaderfunktionen“ gemäss Ziffer 2.2.3 b) als gewählt. Als dritter Arbeitnehmervertreter gilt der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl pro Arbeitnehmerkategorie gemäss Ziffer 2.2.3, der mehr Stimmen erhalten hat, als gewählt. Die stimmenmässig nachfolgenden Kandidaten gelten in dieser Reihenfolge als Nachrückende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Pro Vorsorgewerk kann nur eine Person gewählt werden. Werden mehrere Personen eines Vorsorgewerkes gewählt, nimmt derjenige Kandidat mit der höheren Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.6.9

Das Wahlbüro hält das Wahlergebnis in einem Protokoll zuhänden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrates fest. Das Wahlergebnis wird notari-

ell beglaubigt und im Internet publiziert und kann bei der Stiftung schriftlich bezogen werden.

2.7 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

2.7.1

Aus dem Stiftungsrat scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, die nicht mehr in der Stiftung versichert sind, oder welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.3 nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.4.4 nicht mehr erfüllen.

2.7.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird es durch den ersten Nachrückenden seiner Kategorie gemäss den Ziffern 2.6.3 bzw. 2.6.8 ersetzt.

2.7.3

Eine Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen der Ziffern 2.6.1 bis 2.6.8 findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied ausscheidet und die Liste der Nachrückenden erschöpft ist.

3 Die Wahl der Vorsorgekommission

3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

3.1.1

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern.

3.2 Arbeitnehmervertreter

3.2.1

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitnehmervertreter Einsitz. Ziffer 2.2.2 ist sinngemäss anwendbar.

3.2.2

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht die Vorsorgekommission aus mehr als

zwei Mitgliedern, sind die Arbeitnehmerkategorien gemäss Ziffer 2.2.3 zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.2.3

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.2.2 statt.

3.2.4

Die Wahl ist der Stiftung durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

3.3 Arbeitgebervertreter

3.3.1

In der Vorsorgekommission nimmt mindestens ein Arbeitgebervertreter Einsitz. Ziffer 2.3.2 ist sinngemäss anwendbar.

3.3.2

Der Arbeitgeber bestimmt den oder die Arbeitgebervertreter. Wählbar ist jede natürliche Person, die angeschlossenener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist.

3.3.3

Werden die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so scheidet das betreffende Vorsorgekommissionsmitglied aus. Eine Ersatzwahl findet gemäss den Bestimmungen der Ziffer 3.3.2 statt.

3.3.4

Die Wahl ist der Geschäftsführerin durch Einreichung des Wahlprotokolls mitzuteilen.

4 Inkrafttreten

4.1 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

4.2 Änderung des Wahlreglements

Unter Wahrung des Gesetzes können die Bestimmungen des vorliegenden Wahlreglements von der Stiftung geändert oder aufgehoben werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.